

# Information

## **FAQ zu Fragestellungen im Rahmen der Landesförderung für Digitalisierung und Direktvermarktung**

St. Pölten, 28.April.2023

**Stand: 24. April 2023**

### Inhalt

.....	1
1. Allgemeines .....	2
2. Organisation .....	2
3. Fördergegenstände .....	3
3.1. Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden (mit und ohne Bedienung) – Antrag Online / Abwicklungsstelle Land NÖ.....	3
3.2. Investitionen für die mobile Schlachtung – Antrag Online / Abwicklungsstelle Land NÖ .....	5
3.3. Verstärkerantennen für entlegene Betriebe – Antrag per Formular / Abwicklungsstelle Land NÖ	5
3.4. Kleininvestitionen zur Digitalisierung am landwirtschaftlichen Betrieb – Antrag Online / Abwicklungsstelle LK NÖ .....	5
3.5. Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme – Antrag Online / Abwicklungsstelle LK NÖ	6
4. Förderwerber .....	6
5. Förderungsvoraussetzungen:.....	7
6. Art und Höhe der Förderung:.....	7
7. Förderbare Kosten:.....	7
8. Nicht förderbare Kosten:.....	7
9. Antragstellung:.....	8
10. De-minimis Beihilfe .....	9

## 1. Allgemeines

Zunächst ist auf die Informationen der Homepage der Landes-Landwirtschaftskammer NÖ unter <https://noe.lko.at/weitere-f%C3%B6rderungen+2400++2284123> hinzuweisen. Dort sind unter anderem abrufbar:

- Förderungsrichtlinie „für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zur Verbesserung der Verarbeitung und Direktvermarktung, zur Unterstützung der Digitalisierung und Erhöhung der Sicherheit in der Landwirtschaft“, in der Fassung vom 31.03.2023
- Erklärvideo zur online-Beantragung der Fördergegenstände 4.1. (Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden), 4.2. (Investitionen für die mobile Schlachtung) 4.4. (Kleininvestitionen zur Digitalisierung am landwirtschaftlichen Betrieb) und 4.5. (Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme) unter
- [Digitalisierung-Direktvermarktung - Log In](#)
- Verweis auf Homepage Land NÖ zur Antragstellung Fördergegenstand 4.3. (Verstärkerantennen für entlegene Betriebe) – [Link Antragstellung Verstärkerantennen](#)

Die hier dargestellten Fragen beziehen sich auf allgemeine Fragen und einzelne Aspekte der Förderung. Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Autoren bzw. der Landwirtschaftskammer NÖ keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Die FAQ werden gegebenenfalls ergänzt. Änderungen bestehender Fragen und Antworten sind nicht ausgeschlossen.

## 2. Organisation

- Beratung BBK bzw. Landeslandwirtschaftskammer
- Abwicklung Landeslandwirtschaftskammer bzw. Land Niederösterreich

### 3. Fördergegenstände

#### 3.1. Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden (mit und ohne Bedienung) – Antrag Online / Abwicklungsstelle Land NÖ

Gefördert werden Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl-, Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten, ....

Nicht gefördert werden z.B. bauliche Investitionen sowie laufende Kosten und Anschlussgebühren, sowie Investitionen in der Produktion und in der Lagerung.

Bei gemeinschaftlichen Investitionen muss anteilmäßig beantragt werden, die Kostenuntergrenze von 3.000 € somit je Antrag erfüllt werden. Als Obergrenze gelten die 15.000 € in Summe der Mitgliedsbetriebe.

Bsp: Investition bei Hofladen von 4 Landwirten:

- 12.000 € = 3.000 € je Antragsteller
- 8.000 € = 2.000 € je Antragsteller – Kostenuntergrenze nicht erreicht
- 16.000 € = 4.000 € je Antragsteller – Obergrenze 15.000 € überschritten

#### Fragen:

- Sind Investition (wie z.B.: Etikettendrucker für Weinbauern - mit Direktvermarktung), die gleichzeitig in Marktordnungsprogrammen (Biene Österreich, Weinmarktordnung) bezuschusst werden ebenso förderbar? – **JA**, sofern keine Obergrenzen in der jeweiligen Marktordnungsmaßnahme überschritten werden.
- Wie erfolgt die Abgrenzung zur Ländlichen Entwicklung (Investitions- bzw. Diversifizierungsförderung)? - Die Intention der Richtlinie ist es, nicht in Konkurrenz mit der ländlichen Entwicklung zu kommen, sondern ergänzend zu wirken. Es darf zu keiner Doppelförderung zwischen diesen Förderschienen kommen. Die Abgrenzung zur LE-Förderung besteht somit in der Höhe der förderbaren Investitionskosten. Es ist nicht gestattet, durch Aufsplitten auf mehrere Anträge die Schwellenwerte bezüglich des Einstieges bzw. der Obergrenze zu umgehen.
  - ◆ Investitionskosten bis 15.000 € - Landesförderung
  - ◆ Investitionskosten ab 15.000 € - Ländliche Entwicklung

- Ist ein Notstromaggregat förderbar? – **NEIN**, da die externe Stromversorgung nicht unter die vorgegebenen Fördergegenstände fällt.
- Kann eine Homepage-Erstellung berücksichtigt werden? – NEIN, da es sich um eine Werbemaßnahme handelt und diese keine technische Software für die Vermarktung handelt. Es kann nur das Einrichten eines Online-Shops geltend gemacht werden.

### **3.2. Investitionen für die mobile Schlachtung – Antrag Online / Abwicklungsstelle Land NÖ**

Gefördert werden Kleininvestitionen zur Durchführung der Schlachtung und zur Ermöglichung eines gesetzeskonformen Transportes zum Schlachthof. Fahrzeuge können nicht berücksichtigt werden.

#### Fragen:

- Ist der Ankauf von Anhängern für den Lebetiertransport zum Schlachthof förderfähig? – NEIN, da nur der Transport des toten Tieres berücksichtigt werden kann.

### **3.3. Verstärkerantennen für entlegene Betriebe – Antrag per Formular / Abwicklungsstelle Land NÖ**

Gefördert werden Verstärkerantennen nur für Betriebe außerhalb von Ortschaften, die kein leistungsfähiges Festnetz und das Mobilfunknetz bei keinem Anbieter entsprechende Downloadraten aufweist. Laufende Kosten werden nicht gefördert.

### **3.4. Kleininvestitionen zur Digitalisierung am landwirtschaftlichen Betrieb – Antrag Online / Abwicklungsstelle LK NÖ**

Gefördert wird nur eine landwirtschaftsspezifische Hard- und Software. Nicht berücksichtigt werden kann eine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Monitor, Drucker, ...) sowie laufende Kosten und Anschlussgebühren.

Gefördert werden Farmmanagementsysteme, Digitalisierung im Bereich der Produktion und Lagerung landw. Erzeugnisse, Herdenmanagement

Nicht gefördert werden Netzwerktechnik, Investition in der Außenwirtschaft, sondern nur am Betrieb (Hofstelle)

- Sind Drohnen förderbar? – **NEIN**, da Verwendung nicht ausschließlich auf Hofstelle beschränkt.
- Sind digitale Ohrmarken (Schafe, Ziegen,...) förderbar? NEIN, da es sich um laufende Kosten handelt. Es kann nur das Auslesegerät gefördert werden.

- Es ist die Anschaffung einer Wetterstation geplant – ist die dazugehörige Software förderbar? – **NEIN**, da nicht für die Hofstelle eingesetzt
- Kann ein Bordcomputer für die Datenbeschaffung eines Feldmanagers gefördert werden? **NEIN** – da diese Investition zum Zweck der Außenwirtschaft angeschafft wird.
- Kann zur Tierdatensammlung und Gesundheitsförderung eine Pansensonde gefördert werden? – Ja, eine Beantragung ist möglich.
- Ich kaufe für meinen Betrieb Transponder mit einem Halsband. Können die Halsbänder mitabgerechnet werden? – Ja, die Halsbänder zählen zu den Transpondern. Beachtet werden muss, ob es sich hier nicht um ein Projekt handelt welches der Ländlichen Entwicklung zuordenbar wäre. Dann können diese Investitionen in der Landesförderung Digitalisierung und Direktvermarktung nicht berücksichtigt werden.

### **3.5. Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme – Antrag Online / Abwicklungsstelle LK NÖ**

Gefördert werden nur technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung, zum Überwachen der Tiere in den Ställen etc.

Nicht gefördert werden Einfriedungen, Zäune, Türen und Tore

## **4. Förderwerber**

- Ein von den landwirtschaftlichen Betrieben losgelöster Investor (z.B. Verein) kann nicht gefördert werden
- Betrieb mit Betriebssitz in NÖ muss auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaftet werden.
- Gebietskörperschaften sind nicht förderbar.
- landwirtschaftlicher Betrieb mit aktiver LFIS-Nummer und KUR Nummer
  - Wo finde ich die KUR Nummer? – die KUR Nummer ist online im Unternehmensserviceportal zu finden. Die Nummer wird manuell abgefragt, wodurch der Förderwerber diese im Rahmen der Antragstellung nicht angeben muss. Im Einzelfall können sich Rückfragen ergeben.

## 5. Förderungsvoraussetzungen:

- Können verschiedene Fördergegenstände kombiniert werden, um die Kostenuntergrenze von 3.000 € zu erreichen? **NEIN**, es muss je Fördergegenstand ein Antrag eingereicht werden und je Antrag die Kostenuntergrenze erreicht werden (ausgenommen Verstärkerantenne Mindestkosten 300 €)

## 6. Art und Höhe der Förderung:

- 25% der Nettokosten für FG 4.1, 4.2, 4.4 und 4.5
- 50% der Nettokosten, max. 500 € je Anlage bei FG 4.3

## 7. Förderbare Kosten:

- Die förderbaren Investitionskosten sind netto zu verstehen – die Umsatzsteuer ist somit nicht förderbar.
- Nachweis der förderbaren Kosten anhand bezahlter Rechnungen sowie Fotodokumentation (Vorlage Rechnung lautend auf Förderwerber und Zahlungsbeleg)
- Liefer- Leistungs- und Rechnungsdatum ab 01. Jänner 2023 möglich.

## 8. Nicht förderbare Kosten:

- Unbare Eigenleistungen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 Euro netto resultieren
- Personalkosten
- Investition welche Verbrauchsmaterial darstellen und für den laufenden Betrieb notwendig sind (z.B.: digitale Ohrmarken)

## 9. Antragstellung:

- bis spätestens 30. November 2023

- Das Antragsformular ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Beilagen an die Förderabwicklungsstelle zu übermitteln.

- Ab wann kann ein Online-Antrag gestellt werden? - **Online ab 17.04.2023**
- Mit welchen Folgen ist zu rechnen, wenn der Antrag im falschen Fördergegenstand beantragt wird? Die Förderabwicklungsstelle verschiebt den Antrag in den richtigen Fördergegenstand. Ist ein weiterer Antrag darin bereits enthalten werden die Summen addiert. Die Höchstgrenze darf danach nicht überschritten werden.

## 10. De-minimis Beihilfe

- Einhaltung der De-minimis Obergrenze

20.000 € bei agrarischen De-minimis

200.000 € bei allgemeinen De-minimis (Verarbeitung und Vermarktung)

- Summe aus De-minimis der letzten 2 Steuerjahre, sowie des laufenden Steuerjahres inklusive der beabsichtigten Förderung nach dieser Richtlinie

- Welche De-minimis Förderungen gibt es beispielhaft in NÖ?
  - Qplus Programme
  - Kostenfreie APOS-RTK Signal
    - ◆ (Jahr 2021 – 450 €/Jahr, ab 2022 150 €/Jahr)
  - Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Covid-19-Krise (z.B.: Härtefallfond)
  - Ankaufsbeihilfe für den Ankauf von Zuchttieren
  - Wiederanbauprämie Zuckerrübe